



Schröcken, 24.09.2018

Zahl: 020-16/2018

Verordnung

der Gemeinde Schröcken zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesezt, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Schröcken vom 20.09.2018 verordnet:

§ 1

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Schröcken:

1. a) Ab dem 1. Montag im Juli bis einschließlich zum 1. Sonntag im September gilt das Verbot für maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierung-, Bohr- und Sprengarbeiten.

b) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden. Schremmarbeiten nur für Installationszwecke dürfen im Zeitraum gemäß Punkt 1a lediglich von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr ausgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während des Zeitraumes 1a untersagt.

c) Ab dem 1. Montag im Juli bis einschließlich zum 1. Sonntag im September ist der Einsatz von Kleinbaggern bis maximal 8 t für Grabungs- und Hinterfüllungsarbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr erlaubt.
2. Im Zeitraum gemäß 1a) ist zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr jede lärmeregende Bautätigkeit untersagt. Dieses Verbot gilt ganztägig auch für die Sonn- und Feiertage.
3. An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
4. Ab dem 1. Montag im Juli bis einschließlich den 1. Sonntag im September ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke untersagt. Wenn eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftwege möglich ist, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen und die Bewilligung einzuholen. Wobei solche Flüge ausschließlich in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt sind.

5. Bis spätestens letzten Freitag im November sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen. Ab diesem Zeitpunkt bis zum offiziellen Schluss der Wintersaison ist jede lärmeregende Bautätigkeit untersagt.
6. Sollten während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind sie regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
7. Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sind gegen Sturm abzusichern.
8. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen und zutreffendenfalls zu begrünen.
9. Ausnahmegenehmigungen können auf rechtzeitig begründeten Antrag des Bauherrn durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt werden.

§ 2

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiteres jede sowohl optische als auch akustische wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

§ 3

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Schwarzmann

Angeschlagen am: 26.09.2018

Abgenommen am:

Mitteilung an BH Bregenz: 28.09.2018